

Merkblatt zur Gründung einer GmbH

1. Die Eintragung der GmbH in das Handelsregister erfolgt, wenn der vom Gericht angeforderte Kostenvorschuss bezahlt worden ist..
2. Die GmbH entsteht erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister, nicht bereits mit Abschluss des notariellen Gesellschaftsvertrags. Ist vor der Eintragung im Namen der künftigen Gesellschaft gehandelt worden, so haftet der Handelnde persönlich.
3. Nach § 7 GmbH-Gesetz darf die Anmeldung beim Handelsregister erst erfolgen, wenn von jeder in Geld zu erbringenden Stammeinlage ein Viertel, mindestens aber 12.500,— EURO auf ein Gesellschaftskonto einbezahlt sind. Dies hat der Geschäftsführer bei der Anmeldung der GmbH zu versichern.
4. Ob die Versicherung des Geschäftsführers zutrifft, prüft der Notar nicht nach; lediglich das Amtsgericht prüft im Einzelfall.
5. Bei Sacheinlagen ist ein Gutachten eines Sachverständigen über den Wert der Gegenstände dem Gericht vorzulegen. Die Auslagen gehen zu Lasten der Gesellschaft.
6. Nach § 24 GmbH-Gesetz müssen unter den dort angeführten Voraussetzungen die übrigen Gesellschafter für eine nicht voll eingezahlte Stammeinlage eines anderen Gesellschafters aufkommen, wenn diese von dem Zahlungspflichtigen nicht eingezogen werden kann.
7. Auf allen Geschäftsbriefen der GmbH müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle Geschäftsführer mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden.
8. Mit dem Druck von Briefbogen daher warten, bis die Eintragung im Handelsregister erfolgt ist.

9. Jede Änderung in der Person des Geschäftsführers sowie die Beendigung seiner Vertretungsbefugnis ist zum Handelsregister in notarieller Form anzumelden.

10. Gesellschafterliste

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter (Vor- und Zuname, Geburtstag und Wohnort, Stammeinlagen) stets dann dem zuständigen Amtsgericht - Handelsregister - ohne Aufforderung einzureichen, wenn sich im Bestand der Gesellschafter oder bei den Geschäftsanteilen Veränderungen ergeben.

11. Hat ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile z.B. dadurch, dass er bei der Gründung und später bei einer Stammkapitalerhöhung je eine Stammeinlage übernommen hat, oder dass er später Geschäftsanteile oder Teile davon erworben hat), so sind diese Geschäftsanteile oder Teilgeschäftsanteile getrennt aufzuführen.

12. Während der Liquidation ist die Liste der Gesellschafter durch die Liquidatoren, im Insolvenzverfahren durch die Geschäftsführer (in vertretungsberechtigter Zahl) einzureichen.

Hinweis!

Der Notar hat bei der Gründung keine Pflicht zur Belehrung über die wirtschaftlichen Zwecke der GmbH-Gründung und über die wirtschaftlichen oder steuerlichen Folgen. Hier liegt vor allem das weite Feld der Steuerberater.